

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Häfen Kirchdorf und Timmendorf vom 5. März 2024

(Hafengebührensatzung - HafGebS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 4. März 2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Für die Benutzung der kommunalen Häfen Kirchdorf und Timmendorf durch Wasserfahrzeuge werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Die gebührenpflichtigen Hafengebiete umfassen die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen in der jeweils geltenden Hafennutzungsordnung definiert sind.
- (2) ¹Die Gebühren werden zur Deckung der der Gemeinde Ostseebad Insel Poel entstehenden Kosten des laufenden Betriebes, der Verwaltungskosten, der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und der kalkulatorischen Kosten erhoben.

§ 2 Arten der Gebühren

- (1) ¹Für die Benutzung der Häfen Kirchdorf und Timmendorf werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - a) Liegegebühr
 - b) Kaiegebühr
- (2) ¹Die Liegegebühr nach Buchstabe (a) wird für Wasserfahrzeuge aller Art sowie für Schwimmkörper erhoben, die im Hafen anlegen. ²Die Kaiegebühr nach Buchstabe (b) wird für Wasserfahrzeuge aller Art sowie für Schwimmkörper erhoben, die im Hafen anlegen und die Kaianlagen im Zuge der Passagierbeförderung nutzen.

§ 3 Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder Besitzer des Wasserfahrzeuges. ²Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) ¹Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Zuweisung eines Liegeplatzes im Hafen.
- (3) ¹Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. ²Bei der Zuweisung von Dauerliegeplätzen sind die Fälligkeitstermine der 31. März sowie der 30. September eines jeden Jahres. ³Die festgesetzte Gebühr ist dann jeweils zur Hälfte zur Zahlung fällig.
- (4) ¹Die Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, sind auch dann für den vollen Zeitraum zu zahlen, wenn die Zahlungspflicht im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder wegfällt. ²Bereits gezahlte Gebühren für vorübergehende Benutzungen werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) ¹Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die größte Ausdehnung zu Grunde gelegt. ²Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges über alles gemessen.
- (2) ¹Die Bemessung der Gebühren bei der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche wird durch die Multiplikation von Länge über alles und größter Breite in Quadratmeter berechnet. ²Die größte Breite ist im Lot zur Längsachse des Schiffes in Meter festzustellen.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) ¹Die Personen, die Wasserfahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen.
- (2) ¹Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 6 Gebührensätze

- (1) ¹Wasserfahrzeuge, die die Häfen Kirchdorf oder Timmendorf befahren, nehmen öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel in Anspruch. ²Für diese Inanspruchnahme ist eine Hafengebühr zu zahlen. ³Folgende Gebühren werden erhoben:

a) Fischereifahrzeuge

Schiffsart	Tagessatz (netto)	Jahressatz (netto)
Fischereifahrzeuge bis 7 Meter Länge	-	38,66 €
Fischereifahrzeuge über 7 bis 9 Meter Länge	-	66,39 €
Fischereifahrzeuge über 9 Meter Länge	-	188,24 €
Gastfischer:		
Fischereifahrzeuge bis 12 Meter Länge	1,00 €	-
Fischereifahrzeuge über 12 Meter Länge	2,00 €	-

b) Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge (Gastlieger)

Schiffsart	Liegegebühr (netto)	Liegegebühr (brutto)
Boote bis 8 Meter Länge	11,76 €	14,00 €
Boote bis 9 Meter Länge	13,44 €	16,00 €
Boote bis 10 Meter Länge	15,12 €	18,00 €
Boote bis 11 Meter Länge	16,80 €	20,00 €
Boote bis 12 Meter Länge	18,48 €	22,00 €
Boote bis 13 Meter Länge	20,16 €	24,00 €
Boote bis 14 Meter Länge	21,84 €	26,00 €
Boote bis 15 Meter Länge	23,52 €	28,00 €
Boote über 15 Meter Länge	28,00 € zzgl. 2,00 € für jeden weiteren laufenden Meter (brutto)	

c) Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge (Dauerlieger)

Beanspruchte Wasserfläche	Liegegebühr (netto)	Liegegebühr (brutto)
bis 5,00 m ²	156,50 €	186,00 €
von 5,01 bis 7,5 m ²	234,75 €	280,00 €
von 7,51 bis 10,00 m ²	313,00 €	372,50 €
von 10,01 bis 15,00 m ²	469,50 €	560,00 €
von 15,01 bis 20,00 m ²	626,00 €	745,00 €
von 20,01 bis 25,00 m ²	782,50 €	930,00 €
von 25,01 bis 30,00 m ²	939,00 €	1.118,00 €
von 30,01 bis 35,00 m ²	1.095,50 €	1.304,00 €
von 35,01 bis 40,00 m ²	1.252,00 €	1.490,00 €
von 40,01 bis 50,00 m ²	1.565,00 €	1.862,00 €
von 50,01 bis 60,00 m ²	1.878,00 €	2.235,00 €
von 60,01 bis 70,00 m ²	2.191,00 €	2.607,00 €
mehr als 70,00 m ² : 2.191,00 € (netto) zzgl. 31,30 € (netto) für jeden weiteren m ²		

d) Kaibenutzungsgebühren

Häufigkeit	Gebühr (netto)	Gebühr (brutto)
max. 3 Anlegevorgänge im Monat	50,42 €	60,00 €
max. 7 Anlegevorgänge im Monat	100,84 €	120,00 €
mehr als 7 Anlegevorgänge im Monat	157,98 €	188,00 €

- (2) ¹Die Gebühr nach Buchstabe (a) wird nach Tages- und Jahressätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten nach der Länge über alles des Wasserfahrzeuges erhoben. ²Die Tagesgebühr ist je angefangenen Kalendertag zu entrichten, die Jahresgebühr wird für das entsprechende Kalenderjahr entrichtet.
- (3) ¹Die Gebühr nach Buchstabe (b) wird nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten nach der Länge über alles des Wasserfahrzeuges erhoben. ²Die Tagesgebühr ist je angefangenen Kalendertag zu entrichten.
- (4) ¹Die Gebühr nach Buchstabe (c) wird nach der beanspruchten Wasserfläche berechnet und gilt jeweils für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.
- (5) ¹Die Gebühr nach Buchstabe (d) ist für die Benutzung der öffentlichen Kai- und Brückenanlagen (nur das Ein- und Aussteigen) in den Häfen zu entrichten. ²Die Höhe der Gebühr wird nach eingereichtem Fahrplan bestimmt.
- (6) ¹Vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres wird für Wasserfahrzeug nach Buchstabe (c) eine Winterliegegebühr in Höhe von 2,00 € (netto) je Tag erhoben. ²Dies gilt auch für Traditionsschiffe, wenn diese keine Dauerlieger sind.

§ 6 Allgemeine Tarifbestimmungen

- (1) ¹Mehrrumpfboote (z. B. Katamarane) zahlen einen Aufschlag in Höhe von 50 vom Hundert der jeweils geltenden Liegegebühr.
- (2) ¹Der Liegeplatz ist bis spätestens 11:00 Uhr des auf den berechneten Kalendertages folgenden Tag zu räumen. ²Andernfalls ist ein weiterer Tagessatz zu entrichten.
- (3) ¹Liegezeiten bis maximal zwei Stunden sind Gebührenfrei.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) ¹Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a) Fahrzeuge der Bundeswehr;
 - b) Fahrzeuge des Bundes, der Länder und der Kommunen, die hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden;
 - c) Fahrzeuge, die für Belange der Gemeinde Ostseebad Insel Poel eingesetzt werden;
 - d) Lotsenboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote und Eisbrecher, sofern sie ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nach eingesetzt werden;
 - e) Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden.

§ 8 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Fischereifahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischereinummer registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz in den Häfen einnehmen. ²Gastfischer sind Fischereifahrzeuge wie zuvor, jedoch ohne festen Liegeplatz in den Häfen Kirchdorf oder Timmendorf.
- (2) ¹Dauerlieger sind Sport- und sonstige Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz nach Genehmigung durch die Hafenbehörde nicht nur vorübergehend in Anspruch nehmen.
- (3) ¹Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der jeweils geltenden Hafennutzungsordnung Anwendung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

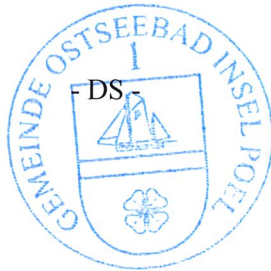
- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Absatz 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). ²§ 370 Absatz 4 und § 378 Absatz 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) ¹Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) ¹ Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. ²Auf die Strafvorschrift des § 16 KAG M-V (Abgabenhinterziehung) wird hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Kirchdorf vom 25. Februar 2013;
 - b) die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Kirchdorf vom 6. Mai 2022;
 - c) die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Kirchdorf vom 31. Dezember 2022;
 - d) die Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Timmendorf vom 25. Februar 2013;
 - e) die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Timmendorf vom 6. Mai 2022; und
 - f) die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Timmendorf vom 31. Dezember 2022.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 5. März 2024

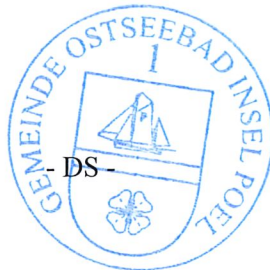

Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 5. März 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 05.03.2024 öffentlich bekannt gemacht.